

FAQ Zahlungserleichterungen für Rückforderungen nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens (Stand 18.03.2026)

Bitte beachten Sie: Diese FAQs sind nicht abschließend und werden bspw. durch regelmäßig auftretende Fragestellungen und Fallkonstellationen ergänzt.

Inhalt

1	Unbürokratische und flexible Verlängerung der Rückzahlungsfrist	2
1.1	Muss ich einen Antrag stellen?	3
1.2	Ich habe meine Ratenzahlung bereits begonnen – gelten die neuen Fälligkeiten auch für mich?	3
1.3	Ich habe das Rückmeldeverfahren nicht gemacht und möchte freiwillig zurückzahlen – gelten die Fälligkeiten auch für mich?	3
2	Einstellen der Forderungsverfolgung	3
2.1	Ich habe keine ausreichenden Einkünfte und Vermögenswerte, um die Forderung zurückzahlen. Wie geht es weiter?.....	3
2.2	Was bedeutet die Einstellung der Rückforderung?.....	3
2.3	Wer kann einen Antrag stellen?	3
2.4	Wann kann ein Antrag gestellt werden?	4
2.5	Welche Richtwerte für das Einkommen gelten im Regelfall:.....	4
2.5.1	Selbstständig tätige Antragstellende	4
2.5.2	Nicht mehr selbstständig tätige Antragstellende	4
2.6	Ist die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten in der Berechnung des Einkommens möglich?	5
2.7	Welche Richtwerte für das Vermögen gelten im Regelfall?	5
2.8	Welche Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen?	5
2.9	Wie kann der Kindergeldbezug nachgewiesen werden, wenn Bezieher von Kindergeld und Antragsteller nicht dieselbe Person sind?	6
2.10	Werden auch unvollständige Anträge bearbeitet?	6
2.11	Was passiert, wenn ein Widerspruch gegen den Schlussbescheid eingelegt wurde?6	
2.12	Was passiert, wenn der nach Rückmeldeverfahren zu erstattende Betrag bereits vor dem Moratorium vollständig gezahlt wurde?	6
3	Rückforderungen vor dem Moratorium ausgesprochen	7
3.1	Was passiert, wenn Rückforderungen vor dem Moratorium ausgesprochen wurden?.....	7
3.2	Können bereits geleistete Zahlungen erstattet werden?.....	7

Einleitung

Sie haben nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens einen Schlussbescheid mit einer Rückforderung erhalten? Um Sie bei der Rückzahlung zu unterstützen, hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Zahlungserleichterungen geregelt, die Ihnen finanziellen Spielraum und zeitliche Flexibilität bei der Rückzahlung ermöglichen.

Wie ist nun der Ablauf?

- Sie können sich für eine flexible Verlängerung der Rückzahlungspflicht über das bereitgestellte [Kontaktformular](#) auf den Seiten der SAB bei uns melden – diese wird zeitnah bearbeitet
- Eine Antragsmöglichkeit für die Einstellung der Rückforderungsverfolgung steht ab dem 25.09.2025 im Förderportal zur Verfügung
- Bitte reichen Sie vorab keine Unterlagen ein!

Bitte beachten Sie: ausgeschlossen aus dem Geltungsbereich dieser FAQs sind grundsätzlich:

- Leistungsempfänger mit einer Rückforderung aufgrund mangelnder Mitwirkung, etwa, weil das Rückmeldeverfahren nicht durchgeführt wurde. Auch die sonstigen Zahlungserleichterungen gelten in diesen Fällen nicht. Der gewährte Zuschuss wird in diesen Fällen in voller Höhe zurückgefordert und ist grundsätzlich rückwirkend mit dem gesetzlichen Zinssatz von 5 Prozentpunkten über Basiszins zu verzinsen.
- Leistungsempfänger mit einer Rückforderung wegen Subventionsbetrugs oder sonstiger erheblicher Pflichtverletzung, z. B. wegen schuldhaft unrichtiger Angaben bei Antragstellung.
- Leistungsempfänger, die bereits im Rahmen der Stichprobenprüfung sowie des Rückmeldeverfahrens zurückgeforderten Gesamtbetrag zurückgezahlt haben. Hier gelten besondere Voraussetzungen (siehe 2.11 sowie 3.2 dieser FAQs).
- ausgeschlossen von der Einstellung der Forderungsverfolgung sind Leistungsempfänger anderer Corona-Hilfsprogramme

1 Unbürokratische und flexible Verlängerung der Rückzahlungsfrist

Alle Rückzahlungspflichtigen profitieren von einer zinsfreien Rückzahlungsfrist von sechs Monaten. Wenn eine Rückzahlung innerhalb dieser Frist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie zwischen folgenden Fälligkeiten wählen:

12 Monate, Festzins 0,5% p.a.,	(Beispiel: Rückforderung 9.000€ - Rückzahlungsbetrag 9.045€)
24 Monate, Festzins 1 % p.a.,	(Beispiel: Rückforderung 9.000€ - Rückzahlungsbetrag 9.180€)
36 Monate, Festzins 1,5 % p.a.	(Beispiel: Rückforderung 9.000€ - Rückzahlungsbetrag 9.405€)

Diese verlängerten Zahlungsfristen beginnen nach Ablauf der zinsfreien Rückzahlungsfrist von sechs Monaten.

Während der gewählten Zahlungsfrist können zu frei gewählten Zeitpunkten Zahlungen geleistet werden. So behalten die betroffenen Unternehmen volle Flexibilität, um ihre Liquidität auszusteuern. Der Gesamtbetrag einschließlich Zinsen muss aber bis zum Ende der Zahlungsfrist bei der SAB eingegangen sein. Der Zins wird unabhängig von (Teil-)Zahlungen einmalig auf die Gesamtforderung erhoben. Daher hat eine Rückzahlung vor der neuen Fälligkeit keine Auswirkungen auf die berechneten Festzinsen.

Wenn die Zahlung nicht vollständig während der gewählten Zahlungsfrist eingeht, wird der Zinssatz für den gesamten Zahlungszeitraum nach der nächsten Kategorie (z.B. 1 % statt 0,5%) berechnet.

1.1 Muss ich einen Antrag stellen?

Auf den Seiten des Rückmeldeverfahrens unter [Corona Rückmeldeverfahren - sab.sachsen.de](#) halten wir ein [Kontaktformular](#) für Sie bereit, anhand dessen Sie die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für Ihren Schlussbescheid beantragen können. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah.

Sofern Ihnen eine Rückzahlung aus wirtschaftlichen Gründen trotz verlängerter Zahlungsfristen nicht möglich ist, beachten Sie bitte Punkt 2 dieser FAQ.

1.2 Ich habe meine Ratenzahlung bereits begonnen – gelten die neuen Fälligkeiten auch für mich?

Ja, bitte zahlen Sie in Ihrem gewählten Zeitraum weiter und wir berechnen am Ende der Laufzeit die Zinsen nach den neuen Fälligkeiten.

1.3 Ich habe das Rückmeldeverfahren nicht gemacht und möchte freiwillig zurückzahlen – gelten die Fälligkeiten auch für mich?

Nein, die neuen Regelungen zur Fristverlängerung der Rückzahlung betreffen ausschließlich Leistungsempfänger, die mit einer Rückforderung des Soforthilfeschuss Bund nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens konfrontiert sind.

2 Einstellen der Forderungsverfolgung

Die folgende Regelung gilt ausschließlich für Leistungsempfänger, die mit einer Rückforderung des Soforthilfeschuss Bund nach Durchführung des Rückmeldeverfahrens konfrontiert sind und die Zahlung noch nicht geleistet haben.

2.1 Ich habe keine ausreichenden Einkünfte und Vermögenswerte, um die Forderung zurückzahlen. Wie geht es weiter?

Im Rahmen der Einzelfallprüfung können die betroffenen Unternehmen von der Rückforderung ausgenommen werden. Die Rückforderung wird dann eingestellt.

Voraussetzung ist, dass das verfügbare Einkommen sowie das vorhandene Vermögen nicht ausreichen, um die Rückforderung zu leisten. Weitere Details unter Punkt 2.5.

2.2 Was bedeutet die Einstellung der Rückforderung?

Die Forderung wird nicht mehr geltend gemacht. Sie erhalten zukünftig keine Mahnungen oder Zahlungsaufforderungen und es werden keine Zwangsmaßnahmen wie etwa Zwangsvollstreckungen durch die SAB eingeleitet.

2.3 Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind **natürliche Personen**, die selbstständig tätig sind bzw. ihre selbstständige Tätigkeit bereits eingestellt haben. Ausgeschlossen von der Antragstellung sind alle juristischen Personen.

Eingetragene Kaufleute (e.K.) sind ebenfalls antragsberechtigt und werden im Verfahren wie Einzelunternehmen behandelt.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sowie offene Handelsgesellschaften (OHG) sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern alle Gesellschafter natürliche Personen sind.

Bitte beachten Sie, dass für eine positive Entscheidung zur Einstellung der Forderungsverfolgung bei GbR und OHG jeder Gesellschafter für sich genommen die Einkommens- und Vermögensgrenzen einhalten und nachweisen muss.

2.4 Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag steht seit dem 25.09.2025 im Förderportal (<https://portal.sab.sachsen.de>) zur Verfügung. Seit dem 18.03.2026 können auch GbR/OHG einen Antrag über das Förderportal stellen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist ein Schlussbescheid aus dem Rückmeldeverfahren mit ausgesprochener offener Rückforderung.

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung über die Aufgabe „Antrag auf Einstellung der Forderungsverfolgung“ im Förderportal an die SAB übermittelt wird. Das reine Hochladen bzw. Einreichen von Unterlagen stellt keine Antragstellung dar. Die ohne Antragstellung eingereichten Unterlagen werden nicht geprüft.

2.5 Welche Richtwerte für das Einkommen gelten im Regelfall:

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Grenzen für das verfügbare Einkommen **als auch** die des vorhandenen Vermögens eingehalten werden müssen, um für die Einstellung der Rückforderungsverfolgung infrage zu kommen.

Bei der Antragstellung Selbständiger sind die Daten aus dem Einkommenssteuerbescheid anzugeben. Bei gemeinsamer Veranlagung der Eheleute ist das Gesamteinkommen anzugeben, damit der prozentuale Steueranteil des Antragstellenden errechnet werden kann. Für die Berechnung der eigentlichen Einkommensgrenze wird nur auf das Einkommen des Antragstellenden abgestellt.

Bei GbR/OHG sind die Einkommensverhältnisse für jeden Gesellschafter gesondert zu betrachten. Eine gemeinsame Betrachtung auf Gesellschaftsebene erfolgt nicht.

Die Prüfung ist vom Einzelfall abhängig. Es gelten im Regelfall folgende Richtwerte:

2.5.1 Selbstständig tätige Antragstellende

Bei jährlichen Gesamteinkünften (abzüglich der Steuerlast gemäß Steuerbescheid sowie vor Sozialversicherungsbeiträgen) von unter 35.000 EUR zzgl. 7.000 EUR für jedes Kind mit Kindergeldbezug wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Rückzahlung der Soforthilfe aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist.

2.5.2 Nicht mehr selbstständig tätige Antragstellende

Bei einem jährlichen Nettoeinkommen unter 23.000 EUR zzgl. 7.000 EUR für jedes Kind mit Kindergeldbezug wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Rückzahlung der Soforthilfe aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist. Etwaige Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten werden hierbei mitberücksichtigt.

2.6 Ist die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten in der Berechnung des Einkommens möglich?

Nein, es werden nur Kinder mit Kindergeldbezug berücksichtigt.

2.7 Welche Richtwerte für das Vermögen gelten im Regelfall?

Bitte beachten Sie, dass sowohl die Grenzen für das verfügbare Einkommen **als auch** die des vorhandenen Vermögens eingehalten werden müssen, um für die Einstellung der Rückforderungsverfolgung infrage zu kommen. Die Prüfung ist vom Einzelfall abhängig. Für das Vermögen gelten im Regelfall folgende Richtwerte:

Bei allen Antragstellenden werden ausschließlich freie Vermögenswerte oberhalb eines Betrages von 40.000 Euro pro Antragstellenden berücksichtigt. Für jedes Kind mit Kindergeldbezug erhöht sich diese Grenze um weitere 15.000 Euro.

Eigenbewohntes Immobilienvermögen wird in der Regel nicht berücksichtigt.

Zusätzlich außer Betracht bleiben:

- das zur Alterssicherung erforderliche Vermögen,
- bei selbstständig tätigen Antragstellenden die zur Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel und Vermögenswerte.

Bei Beteiligungen an einer GbR oder OHG sind Vermögenswerte der Gesellschaft zu berücksichtigen, sofern diese über das für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendige Vermögen hinausgehen. Diese Vermögenswerte sind den Gesellschaftern anteilig entsprechend ihrer Beteiligung zuzurechnen.

2.8 Welche Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen?

Zunächst ist das Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen handelt und Falschangaben als Subventionsbetrug strafrechtlich geahndet werden können.

- ✓ **Selbstständig tätige Antragstellende** reichen den Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2023 oder aktueller ein.
- ✓ **Nicht mehr selbstständig tätige Antragstellende** reichen die letzte Gehaltsbescheinigung bzw. den Rentenbescheid oder den Bescheid auf Bürgergeld oder vergleichbare Unterlagen sowie ggf. den Einkommenssteuerbescheid 2023 oder aktueller ein.
- ✓ Zum **Nachweis der Kinder** ist der letzte Kindergeldbescheid einzureichen.

Bei GbR und OHG ist der Vordruck „Eigenerklärung der Gesellschafter“ als Anlage einzureichen. Die Eigenerklärung ist für jeden Gesellschafter gesondert auszufüllen und zu unterschreiben. Die erforderlichen Nachweise sind für alle Gesellschafter einzureichen.

Die bei Antragstellung angeforderten Unterlagen und Nachweise sind **vollständig** und **prüfungsfähig** einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

2.9 Wie kann der Kindergeldbezug nachgewiesen werden, wenn Bezieher von Kindergeld und Antragsteller nicht dieselbe Person sind?

In diesem Fall wird das Kindergeld anerkannt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Kindergeldbezieher und Antragsteller für das/die gemeinsame/n Kind/er sind unter derselben Adresse gemeldet

ODER

- Im Einkommensteuerbescheid ist der jeweilige Kinderfreibetrag ausgewiesen

2.10 Werden auch unvollständige Anträge bearbeitet?

Nein, unvollständige Anträge oder Anträge mit unvollständigen Unterlagen und Nachweisen werden nicht bearbeitet.

2.11 Was passiert, wenn ein Widerspruch gegen den Schlussbescheid eingelegt wurde?

Sie können den Antrag auf Einstellung der Forderungsverfolgung im Förderportal stellen. Sollte dieser positiv entschieden werden – die Forderung also eingestellt werden – erledigt sich damit der Widerspruch.

2.12 Was passiert, wenn der nach Rückmeldeverfahren zu erstattende Betrag bereits vor dem Moratorium vollständig gezahlt wurde?

Rechtlich bereits abgeschlossene Fälle sind von dem neuen Verfahren nicht betroffen.

Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlung ist nur möglich, wenn bei Zahlung ein besonderer Härtefall vorlag.

Bei freiwilligen, aber auch bei nach Rückforderung durch die SAB bereitwillig geleisteten Zahlungen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese keine besondere Härte zur Folge hatten.

Daher müssen im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die dennoch die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen. Diese besonderen Umstände muss der betroffene Unternehmer darlegen und belegen.

In folgenden beispielhaften Fällen liegt eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Haushaltsordnung **nicht** vor:

- Einschränkungen im privaten Aufwand
- der Einsatz vorhandener Vermögenssubstanz
- die Auflösung von Rücklagen
- eine Darlehensaufnahme (privat oder geschäftlich)

3 Rückforderungen vor dem Moratorium ausgesprochen

3.1 Was passiert, wenn Rückforderungen vor dem Moratorium ausgesprochen wurden?

Die neuen Regelungen gelten auch für diese Rückforderungen im Rahmen des Rückmeldeverfahrens, soweit die Zahlungen noch nicht vollständig geleistet wurden.

3.2 Können bereits geleistete Zahlungen erstattet werden?

Die Kriterien für die Einstellung von Rückforderungen gelten grundsätzlich nur für noch offene (Teil)Rückforderungen.

Eine Einbeziehung der Unternehmen, die bereits vollständig zurückgezahlt haben, ist nicht möglich. Dies gilt in jedem Fall, gleichgültig ob die Rückzahlung vor oder im Zuge des Rückmeldeverfahrens erfolgt ist.

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn bei Zahlung ein besonderer Härtefall vorlag.

Bei freiwilligen, aber auch bei nach Rückforderung durch die SAB bereitwillig geleisteten Zahlungen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese keine besondere Härte zur Folge hatten.

Daher müssen im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die dennoch die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen.

Grundlage der Entscheidung über eine Erstattung ist § 59 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Haushaltsordnung. Danach muss im Einzelfall für den Anspruchsgegner eine besondere Härte gegeben sein. Für die Annahme einer besonderen Härte bei bereits geleisteten Rückzahlungen gelten folgende Voraussetzungen:

- der Schuldner befand sich zum Zeitpunkt der Rückzahlung in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage und
- die Rückzahlung hat unmittelbar zu einer Existenzbedrohung geführt und
- die Existenzbedrohung liegt weiterhin vor

Die besonderen Umstände, die diese Voraussetzungen begründen, muss der betroffene Unternehmer darlegen und belegen.

In folgenden beispielhaften Fällen ist eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Nr. 3 Sächsische Haushaltsordnung **nicht** gegeben:

- Einschränkungen im privaten Aufwand
- der Einsatz vorhandener Vermögenssubstanz
- die Auflösung von Rücklagen
- eine Darlehensaufnahme (privat oder geschäftlich)